

SwissT.net-Software-Lizenz-Bedingungen

1. Geltung

Die swissT.net-Bedingungen gelten, wenn die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen sind nur wirksam, soweit der Lieferant sie schriftlich bestätigt.

2. Kommunikationsmittel

Die Parteien verkehren miteinander mündlich, schriftlich oder mit elektronischem Datenaustausch.

Als schriftlich gelten Briefe, Protokolle, Zeichnungen, Pläne, Telefax, E-Mail und andere Übertragungsformen, welche den Nachweis durch Text oder Bild ermöglichen. Unterschriftlich bedeutet, dass eine eigenhändige Unterzeichnung oder eine entsprechend qualifizierte elektronische Signatur notwendig ist.

3. Leistungsumfang

Der Lieferant räumt dem Kunden gegen Registrierung und vollständige Bezahlung das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht ein, die bezeichneten Programme samt Dokumentationen während unbestimmter Zeit zu benutzen.

Das Nutzungsrecht (Lizenz) gilt nur für jene Programme und nur für jene Arten und Anzahl Anwendungen, die beim Lieferanten registriert sind.

4. Umfang des Nutzungsrechtes

Der Kunde darf die Programme für die Verarbeitung seiner Daten auf seinem Informatiksystem einlesen, speichern und seine Daten umwandeln und wiedergeben. Kopien darf er erstellen, sofern dies notwendig ist.

Der Kunde darf die Dokumentation nur im Zusammenhang mit dem Programm verwenden.

5. Anpassungen

Der Kunde hat das Recht, die Programme auf eigene Gefahr in dem in der Dokumentation vorgesehenen Umfang an seine besonderen Bedürfnisse anzupassen (Parametrierung) oder es mit interoperablen Programmen zu verbinden. Jede weitergehende Änderung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten erlaubt.

6. Entschlüsselung

Stellt der Lieferant dem Kunden die notwendigen Schnittstelleninformationen für den bestimmungsgemässen Gebrauch zur Berichtigung von Programmfehlern oder für eine interoperable Verbindung nach schriftlicher Aufforderung nicht innert dreissig Tagen zur Verfügung, darf der Kunde diese

Informationen zu dem genannten Zweck durch Rückführung des maschinell lesbaren Programmes (Objektcode) in die Quellsprache (Sourcecode) erschliessen. Jede weitere Rückführung des Programmes in die Quellsprache benötigt die schriftliche Zustimmung des Lieferanten.

7. Erweiterter Gebrauch

Der Gebrauch eines Programmes für zusätzliche Anwendungen, beispielsweise auf weiteren Arbeitsstationen, mobilen Zusatzgeräten oder Netzwerken, oder im Client-Server-Betrieb bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

8. Programmweitergabe

Der Kunde darf das Programm an einen Dritten weitergeben, wenn die schriftliche Zusicherung des Lieferanten vorliegt, und sofern der Kunde selbst schriftlich bestätigt, davon keine Kopien zurückzubehalten und den eigenen Gebrauch definitiv einzustellen. Der Dritte ist erst nutzungsberechtigt, wenn er seine Registrierung anmeldet und die vorliegenden Lizenzbedingungen anerkennt.

9. Sicherungen

Der Kunde ergreift die erforderlichen Massnahmen, um Programme und Dokumentationen vor ungewolltem Zugriff oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen. Insbesondere wird er vor einer Weitergabe von Speichermedien alle darauf gespeicherten Teile des Programms und der Dokumentation löschen.

Der Kunde darf die notwendigen Sicherungskopien erstellen. Er hat diese entsprechend zu kennzeichnen und gesondert und sicher aufzubewahren.

10. Schutzrechte

Der Kunde anerkennt sämtliche Schutzrechte des Lieferanten und seiner Lizenzgeber, insbesondere deren Urheberrecht an Programmen und Dokumentationen. Der Kunde wird auf allen Änderungen und Kopien, auch auf auszugsweisen, die Schutzrechtsvermerke des Lieferanten und seiner Lizenzgeber anbringen.

11. Kundenverantwortung

Ohne zusätzliche Abrede ist der Kunde allein verantwortlich für die Beschaffung und den Unterhalt eines geeigneten Informatiksystems, für die Auswahl und die Installation des Programmes, für die Datenübertragung und die Datensicherung, für den Gebrauch des Programmes allein oder im Zusam-

menhang mit weiteren Programmen und Datensystemen sowie für die erzeugten Resultate. Der Kunde überprüft diese Resultate regelmässig und selbstständig auf ihre Richtigkeit.

Leistungen zur Anpassung des Programmes an besondere Kundenbedürfnisse, zur Unterstützung bei Installation und Inbetriebnahme, zur Einführung und Schulung, zur Anwendungsberatung, zur Wartung und Programmpflege benötigen eine besondere Vereinbarung.

12. Mängel

Der Lieferant bestätigt, dass die Programme der letzten gültigen und praktisch erprobten Version entsprechen. Sollten innert drei Monaten nach deren Lieferung beim Gebrauch der unveränderten Programme auf einem geeigneten Informatiksystem erhebliche Fehler auftreten, hat der Kunde das Recht, gegen Rückgabe des Programmes und der Dokumentation ein kostenloses Ersatzexemplar oder eine Korrekturversion zu erhalten.

Enthält das Programm unzumutbare Mängel, namentlich wenn es nicht in der Lage ist, wesentliche Anwendungen, Funktionen und Leistungen zu erfüllen, wie sie zugesichert oder für den bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzt sind, kann der Kunde das Programm und die Dokumentation gegen Erstattung der dafür bezahlten Vergütung zurückgeben. Er hat bei der Rückgabe schriftlich zu bestätigen, dass er alle Kopien des Programmes gelöscht und den Gebrauch definitiv eingestellt hat.

Das Rückgaberecht entfällt, wenn der Kunde das Programm mehr als drei Monate produktiv nutzte, spätestens sechs Monate nach dessen Lieferung.

Jede weitere Gewährleistung und Haftung ist wegbedungen. Namentlich haftet der Lieferant nicht für die mit dem Programm erzeugten Resultate, für Mängelfolgen, für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden.

13. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer, Abgaben, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung. Sie sind zur Zahlung fällig netto innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung.

Der Kunde darf mit Gegenansprüchen nur bei unterschriebener Einwilligung des Lieferanten verrechnen.

Hält der Kunde den Zahlungstermin nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von acht Prozent pro Jahr zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug darf der Lieferant dem Kunden eine angemessene Nachfrist ansetzen und, wenn der Kunde nicht den gesamten fälligen Betrag innert dieser Frist begleicht, die Aufhebung des Vertrages erklären und die übergebenen Programme und Dokumentationen zurückfordern.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieses Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant darf auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.

Swiss Technology Network – swissT.net
Postfach, 8022 Zürich
Telefon 044 307 70 07, Telefax 044 307 70 10
E-Mail: info@swisst.net, Homepage: www.swisst.net